

über unverzüglich die nächste Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu verständigen.

(3) Wer einen Personalausweis findet, hat diesen unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

§ 11

(1) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz haben und das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für ständig verlassen, haben ihren Personalausweis vor der Abreise bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(2) Die Deutsche Volkspolizei und die Grenzkontrollorgane haben das Recht, Personalausweise von Personen, die zeitweilig die Deutsche Demokratische Republik verlassen, einzuziehen.

(3) Wehrpflichtige und andere Bürger, die zum aktiven Wehr- oder Wehersatzdienst einberufen bzw. eingestellt werden, haben nach Erhalt des Einberufungsbefehls bzw. des Befehls über die Einstellung ihren Personalausweis bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die Zeit der Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes zu hinterlegen. Zum Reservistenwehersatzdienst Einberufene haben den Personalausweis beim Truppendienst zu Beginn der Ausbildung abzugeben und erhalten ihn dort am Ende des Reservistenwehersatzdienstes zurück.

(4) Personalausweise sind von der Deutschen Volkspolizei einzuziehen, wenn gemäß § 8 Abs. 5 oder aus anderen Gründen ein neuer Personalausweis ausgestellt werden muß.

(5) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann

- a) anordnen, daß Personalausweise aus anderen als in dieser Verordnung genannten Gründen von den Organen des Ministeriums des Innern für ständig oder zeitweilig eingezogen werden und Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen das Recht haben, Personalausweise zeitweilig zu verwahren bzw. einzuziehen,
- b) andere Fristen für die Gültigkeit der Personalausweise bestimmen.

§ 12

Für die Ausstellung, den Umtausch und die Verlängerung von Personalausweisen werden Verwaltungsgebühren erhoben.^{1*12}

§ 13

(1) Wer vorsätzlich

- a) seinen Personalausweis anderen Personen zum Mißbrauch überläßt, einen Personalausweis unberechtigt besitzt oder verwendet oder unter falschen Angaben beantragt,
- b) mehr als einen für seine Person ausgestellten Personalausweis besitzt,
- c) als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik Personaldokumente der Bundesrepublik Deutschland oder von Berlin (West) besitzt,
- d) als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik den Besitz von Personaldokumenten anderer Staaten nicht meldet,
- e) Personen beherbergt oder mit Personen ein Arbeitsverhältnis eingeht, die keinen gültigen Personalausweis oder andere Dokumente besitzen, die zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichen Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes).

§ 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) keinen gültigen Personalausweis besitzt und in der Deutschen Demokratischen Republik ansässig ist,
- b) unbefugt in einem Personalausweis Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt,
- c) unbefugt Paßbilder in einem Personalausweis anbringt,
- d) den Verlust seines Personalausweises oder das Wiederfinden seines als Verlust gemeldeten Personalausweises nicht unverzüglich der Deutschen Volkspolizei anzeigt,
- e) einen gefundenen Personalausweis nicht unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abgibt,
- f) Namensänderungen und Veränderungen des Familienstandes im Personalausweis nicht innerhalb von zwei Wochen vornehmen läßt,
- g) auf Verlangen der Angehörigen der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik seinen Personalausweis zur Einsichtnahme nicht aushändigt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich in leichten Fällen oder fahrlässig eine Handlung gemäß § 13 begeht.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

Dritte Durchführungsbestimmung zur Personalausweisordnung

vom 4. September 1978

Auf Grund des § 15 der Personalausweisordnung vom 23. September 1963 in der Neufassung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 344) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei der Beantragung eines Personalausweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises,
- b) zwei Paßbilder (schwarzweiß, vom gleichen Negativ), Größe 30 mm X 40 mm, Halbprofil,
- c) der bisher gültige Personalausweis oder bei Erstbeantragung Auszüge aus dem Personenstandsbuch (Geburtsurkunde, Eheurkunde oder Buch der Familie bzw. Familienstammbuch),
- d) Facharbeiterbriefe, Nachweise über Hoch- und Fachschulabschlüsse, Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung o. ä.,
- e) bei Bürgern anderer Staaten deren gültige Heimatpässe,
- f) bei Staatenlosen Nachweis über eine frühere Staatsbürgerschaft.

(2) Zwei Paßbilder (schwarzweiß, vom gleichen Negativ), Größe 30 mm X 40 mm, Halbprofil, sind ebenfalls vorzulegen.